

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0949/2021/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 10.03.2021
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	23.03.2021	öffentlich

Quartierssanierung: Sachstandsbericht und Beschluss über die weitere Planung, Wärmenetz und Hackschnitzelheizung

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung haben sich die politischen Gremien dafür ausgesprochen das Thema Quartierssanierung in der Gemeinde Holm weiter zu vertiefen und offene Fragen zu klären.

In der Zwischenzeit hat die Arbeitsgruppe, bestehend aus Herrn Hüttner, Herrn Kleinwort, Herrn Koineke und Herrn Voswinkel einige Informationen zusammengetragen, die im Rahmen einer Power-Point Präsentation in der Sitzung vorgestellt werden.

Hier im Vorwege einige Informationen:

Nach der letzten Sitzung der Gemeindevertretung hat die Arbeitsgruppe Kontakt zu Herrn Sebastian Hein aufgenommen, dieser betreibt in Wedel einen Betrieb für grüne Dienstleistungen und Holzhackschnitzelanlagen. Er bietet der Gemeinde an, in Holm einen Betrieb für Grüne Dienstleistungen aufzubauen. Dieser Betrieb soll das Schreddern und Sieben von Grünschnitt und Aufbereiten von Energieholz umfassen. Darüber hinaus möchte er durch die Verwertung des Brennmaterials in einem Holzheizkraftwerk die Gemeinde Holm mit Wärme versorgen. Nähere Informationen zum Umfang und Vorhaben von Herrn Hein können der dieser Vorlage als Anlage beigelegten Betriebsbeschreibung von Herrn Hein entnommen werden.

Weiterhin hat die Arbeitsgruppe im Rahmen einer Videokonferenz Kontakt zu Herrn Jerma von der IB Bank aufgenommen. Hier war das Thema eventuelle Fördermöglichkeiten.

Zusammenfassend sei angemerkt:

- eine Fördermöglichkeit für die Errichtung eines Nahwärmenetzes mit einer Holzhackschnitzelanlage besteht durch Bundesmittel, die durch Landesmittel bis zu 50 % der Gesamtinvestitionskosten aufgestockt wird.
- in der Förderung werden sämtliche zum Projekt gehörenden Kosten berücksichtigt; dieses umfasst neben dem Errichten einer Holzhackschnitzelanlage auch die Kosten

für den Aufbau des Leitungsnetzes sowie der Planungskosten

➤ **WICHTIG:** das Förderprogramm des Landes und damit das Aufstocken der Fördermittel des Bundes auf 50 % der Gesamtkosten läuft Ende 2023 aus und muss bis dahin schlussabgerechnet sein!

Auf Nachfrage durch Herrn Hüttner bei der Aktiv Region, ob über die Aktiv Region eventuell auch die Möglichkeit einer Förderung besteht, wurde von dort mitgeteilt, dass die notwendig zu erreichende Punktezahl (16) für eine Förderung voraussichtlich nicht erreicht werden würde. Herr Appel, von der Aktiv Region, hat anhand des Bewertungsrasters das Projekt einmal „durchgespielt“ und kommt nur auf 13 Punkte, die max. vergeben werden könnten.

Weiterhin hat die Arbeitsgruppe zur Firma Agro Frost Kontakt aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb, der sich auf die Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen u.a. Holzhackschnitzelanlagen spezialisiert hat. Von Seiten der Firma Agro Frost wurde u.a. die Information gegeben, dass gerade bei dem Betrieb einer Anlage innerhalb des Ortskerns eventuell mit dem Einbau einer Filteranlage zur Trennung der Asche von Schwermetallen gerechnet werden muss. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Hackschnitzel vorgetrocknet werden sollten, um Störungen der Anlage zu vermeiden und eine bessere Verbrennung zu gewährleisten. Auf Nachfrage, ob eventuell der Einbau einer zusätzlichen Turbine für die Stromerzeugung als wirtschaftlich angesehen wird, wurde dieses von Agro Frost eher verneint, da die Anlage dann auch in den Sommermonaten unter Volllast laufen müsste, um den Strombedarf zu decken.

Neben der Firma Agro Frost wurde zusätzlich Kontakt mit der Firma Lange & Typky aus Helmstedt aufgenommen. Die Firma Lange & Typky ist spezialisiert auf das Heizen mit regenerativen Energien und bietet neben dem kompletten Aufbau eines Wärmenetzes vorab eine Kostenschätzung und Machbarkeitsstudie an. Eine erste Kostenschätzung für ein Wärmenetz in Holm mit zunächst 14 angeschlossenen Gebäuden ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Ein Vertreter der Firma Lange & Typky ist zur Sitzung eingeladen und wird für Fragen zur Verfügung stehen.

Abschließend wurde das Büro Averdung gebeten einige Fragen, die sich im Rahmen der Planungsgespräche ergeben haben, zu beantworten:

1. *Wie hoch sind die Investitionskosten für eine ausreichend dimensionierte Hackschnitzelanlage?*

Die Investitionskosten für eine Hackschnitzelanlage entsprechend der Variante 2 a (kleines Netz) betragen ca. 200.000 €, die Investitionskosten für die Variante 2 b betragen ca. 305.000 €. Hier wurde eine Container-/Hallenlösung berücksichtigt.

2. *Wie hoch sind die Kosten für die Verlegung eines Wärmenetzes pro Meter?*

Für die Verlegung des Wärmenetzes muss mit Kosten in Höhe von 770,-- €/m gerechnet werden. Hier wurde durch das Büro Averdung ein Wert in Abhängigkeit des betrachteten Geländes ein Mischpreis für Trassen im Straßenbereich sowie „Nebentrassen“ (Grünflächen...) ermittelt. Die Trassenlänge würde, bei einem Standort der Holzhackschnitzelanlage neben dem Feuerwehrgebäude, ca. 280 m betragen.

3. *Wie hoch sind die konkreten CO₂-Einsparungen, dem zu erwartenden kWh-Preis und die Betriebskosten?*

CO ₂ -Einsparungen: Variante 2 a	ca. 121 t
Varainte 2 b	ca. 186 t

Der zu erwartende Wärmepreis inkl. der angesetzten Fördermittel beträgt:

für Variante 2 a 9,31 ct/kWh

für Variante 2 b 9,50 ct/kWh

Zu erwartende Betriebskosten sind:

für Variante 2 a Kapitalgebunden 17.850 €
Instandhaltung & Betrieb 17.319 €
verbrauchsabhängig 23.196 €

für Variante 2 b Kapitalgebunden 31.811 €
Instandhaltung & Betrieb 25.737 €
verbrauchsabhängig 36.528 €

4. *Mit welchen Kosten muss für die Installation der Übergabestation in den einzelnen Gebäuden gerechnet werden?*

Für die Übergabestationen muss mit Kosten in Höhe von 4.200 – 11.600 € gerechnet werden. Dieses ist abhängig von den jeweiligen Anschlussleistungen zwischen 33 und 160 kW.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Fördermittel durch Dritte:

siehe Erläuterungen im Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Planung für den Aufbau eines Wärmenetzes/-konzeptes mit regenerativen Energien in der Gemeinde Holm soll begonnen werden.

Für die Planung werden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Hüttner

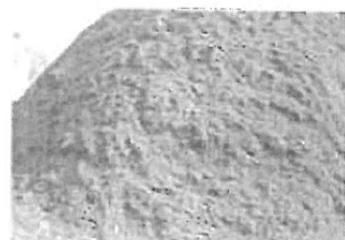
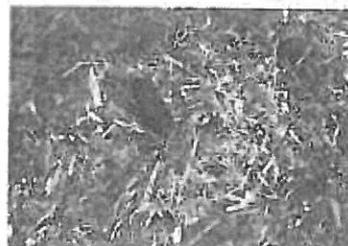
Anlagen:

Information Grüne Dienstleistungen

Kostenschätzung der Firma Lange & Typky



Betriebsbeschreibung



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Antragsteller**
- 1.2 Gewerbebranche**
- 1.3 Vorhaben**
- 1.4 Ort des Vorhabens**

2. Nutzung des Vorhabens

- 2.1 Art des Betriebes**
- 2.2 Eingangs/ Ausgangsstoffe**
- 2.3 Produktion, Grundzüge des Verfahrens sowie verwendete Maschinen**
- 2.4 Lagerung einschließlich Zwischenlagerung der Roh-, Zwischen- und Fertigprodukte, sowie der Hilfsstoffe**
- 2.5 Bezeichnung der einzelnen Bereiche auf dem Gelände, Angaben der Nutzung, Darstellung der Verkehrswege**
- 2.6 Arbeiten, einschließlich Verkehr auf dem Betriebsgelände**
- 2.7 Anzahl der Beschäftigten**
- 2.8 Geräusche zu Tag- und Nachtzeiten**
- 2.9 Brandschutz**

Anlagen:

- **Luftbild Google Earth**
- **Lageplan mögliche Flächenaufteilung der Betriebsfläche**
- **Vergleichsrechnung Ölheizung, Propangas zu Nahwärme (noch ohne eigene Heizung)**
- **Notizblatt**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller

Grüne Dienstleistungen SH

Inh. Sebastian Hein

Rövkampweg 7

22880 Wedel

SHein1@gmx.de

1.2 Gewerbebranche

- Dienstleistungen im Grünen Bereich
- Landtechnisches Lohnunternehmen
- Annahmeplatz für Laub, Strauch und Grüngut

1.3 Vorhaben

- **Neubau einer Betriebsstätte für die Grüne Dienstleistungen SH und eines Holzheizkraftwerkes in Holm**
- **Der Neubau soll als Betriebsplatz der Grünen Dienstleistungen SH dienen**
- **Als Annahme- und Aufbereitungsplatz für Grünschnitt und Erden für die Gemeinde, Bürger, Landwirtschaft und Gewerbe/Galabau**
- **Als Lieferant für Energieholz und Wärme für die Gemeinde Holm**

1.4 Ort des Vorhabens

Gemeine Holm, Bredhornweg, Landwirtschaftliche Fläche, ehemalig Familie Kruse.

Gemarkung:

Flurstück 181

Flur 7

Grundfläche 3,2 ha

2. Nutzung des Vorhabens

2.1 Art des Betriebes

Die Grünen Dienstleistungen SH hat sich spezialisiert auf Schreddern und Sieben von Grünschnitt und Aufbereitung von Energieholz und Pflanzerden. Wir fahren mit den Maschinen von Kunde zu Kunde und schreddern oder sieben die Materialien auf deren Hof. Dazu kommt ein Annahme- und Aufbereitungsplatz für Grünschnitt (z.B. im Herbst für die Annahme von Laub- und Strauch von den Bürgern der Gemeinde). Daraus werden Brennmaterial und unterschiedliche Erden produziert.

Darüber hinaus möchte ich durch die Verwertung des Brennmaterials in einem Holzheizkraftwerk die Gemeinde Holm mit Wärme beliefern.

Am Anfang möchte ich das Gemeindezentrum, Feuerwehr, Schule, Kindergarten, Sporthalle und drei Gewerbekunden zu 100 % mit CO² neutraler Wärme versorgen.

2.2 Eingang / Ausgangsstoffe

Stubben, Grünschnitt, Laub und Mutterboden

Alle Materialien die angenommen werden, sind naturbelassen und werden weiter verarbeitet zu Rohstoffen zur Verbrennung bzw. als Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, Galabau oder Industrie eingesetzt.

2.3 Produktion, Grundzüge des Verfahrens sowie verwendete Maschinen

Der Grünschnitt wird auf dem Platz angenommen, geschreddert und in einzelne Fraktionen gesiebt. Dabei entsteht Brennstoffmaterial und Pflanz- bzw. Komposterde.

Das Brennmaterial wird dann in einer Biomasseheizung (Holzheizkraftwerk) verbrannt. Durch das verbrannte Material wird Wasser erhitzt und per Nahwärme-Netz z.B. zum Gemeindezentrum Holm transportiert.

2.4 Lagerung einschließlich Zwischenlagerung der Roh-, Zwischen- und Fertigprodukte, sowie der Hilfsstoffe.

Es werden auf dem Grundstück verschiedene Materialien gelagert.

Brennmaterial wird zum Eigenverbrauch und zur Vermarktung separat gelagert.

Fertigprodukte, wie Pflanzerde oder Bodenhilfsstoff/Komposterde, Mutterboden, Rindenmaterial, Hackschnitzel, Sand/Kies, werden in Boxen gelagert und zum Verkauf angeboten.

Hilfsstoffe wie Blähton, Sägespäne, Ton oder auch Ziegelsplitt werden gesondert in Boxen gelagert.

Störstoffe aus der Annahme von Grünschnitt, wie Steine, Eisen oder auch Plastik werden in Containern gesammelt, gestapelt, aufbewahrt und der jeweiligen Verwertung zugeführt. Diese Verwertung findet nicht vor Ort und nicht durch meinen Betrieb statt.

2.5 Bezeichnung einzelner Bereiche auf dem Gelände, Angaben der Nutzung, Darstellung der Verkehrswege

Der Kunden- und Lieferantenverkehr, bzw. die Ein- und Ausfahrt führt über den Bredhornweg. Am Ende der Ein- und Ausfahrt wird eine Brückenwaage eingerichtet, um die Mengen in m³ und die Tonage zu ermitteln. An der linken Seite wird ein Bürogebäude mit einer Mitarbeiterwohnung errichtet. Anschließend wird eine Halle mit der geplanten Heizung errichtet.

Auf dem Hofplatz wird ein Einbahnstraßenprinzip gefahren. Dadurch werden Gefahren durch Gegenverkehr ausgeschlossen.

Die Boxen am Ende des Hofplatzes sind für die Fertigprodukte und Hilfsstoffe avisiert. Das Zwischenlager ist für die abholbereite Ware geplant. Die gelb hinterlegten Flächen sind für später vorgesehene Erweiterungsflächen.

2.6 Arbeiten, einschließlich Verkehr auf dem Betriebsgelände.

Die Arbeiten finden von 06.00 – 22.00 Uhr statt. Das Holzheizkraftwerk wird 24 Std und 7 Tage die Woche laufen.

Die Hauptarbeitszeiten sind von 07.00 – 18.00 Uhr in denen Radlader, Schredder und Siebmaschine bedient werden. Die Zeiten sind gleichzeitig die Öffnungszeiten.

2.7 Anzahl der Beschäftigten

Im bestehenden Betrieb arbeiten aktuell 4,5 Arbeitskräfte. In dem Neubau werden voraussichtlich 2,5 – 3,5 Arbeitskräfte mehr beschäftigt sein.

2.8 Geräusche zur Tag- und Nachtzeit

Wir rechnen mit ca. 10 -30 Straßenbewegungen am Tag, in der Saison können es mehr sein. Die Schredderanlage kann an der Grundstücksgrenze ein Wert von ca. 70 – 80 dB erreichen. Das Holzheizkraftwerk wird in einem schallisolierten Raum untergebracht, dass von dort aus kein Lärm zu erwarten ist.

2.9 Brandschutz

Durch die Lagerung von Holz und Grünschnitt haben wir vor Ort brennbare Materialien An der Ein- und Ausfahrt befindet sich ein Hydrant, der für Löscharbeiten genutzt werden kann. Auf dem geplanten Betriebsgelände wird zusätzlich ein Brunnen gebohrt, oder ein Rückhaltebecken gebaut. Was genau sinnvoll und erforderlich ist, wird die Vorhabenplanung ergeben.

Wedel, den 26. Oktober 2020

Grüne Dienstleistungen SH
Inh. Sebastian Hein
Rövkampweg 7
22880 Wedel

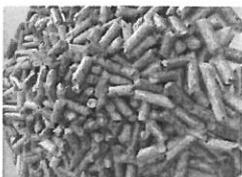
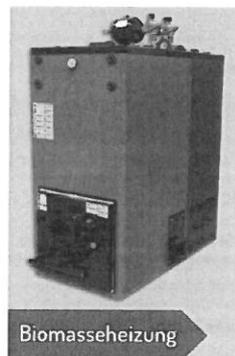
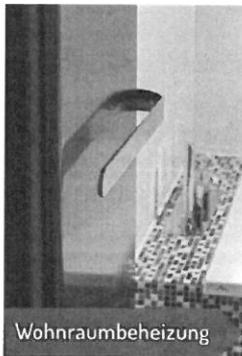


LANGE & TYPKY

Badeinrichtungen Heizungen Fliesen

Heizungen, Heizkörper und Nahwärmenetz Planung

Wärmekonzepte spezialisiert auf das Heizen mit regenerativen Energien wie z.B. Pellets- oder Holzheizung für das Eigenheim bzw. Konzepte für das geplante Nahwärmenetz setzen wir in jahrzehntelanger Erfahrung gemeinsam mit unseren Kunden um. Die Planung des Nahwärmenetzes beinhaltet eine umfangreiche Begutachtung der Situation vor Ort. Wir fertigen Kostenschätzungen, Machbarkeitsstudien, Förderanträge von BAFA, KfW sowie regionale Förderungen für Sie an. Eine Heizzentrale mit z.B. einer Biomasseheizung sowie die Fernwärmeleitungen, Pufferspeicher, Schornsteine und sämtliches Zubehör für Ihr Nahwärmenetz erhalten Sie bei uns.



Helmstedt

Lange & Typky KG
 Holzberg 17
 38350 Helmstedt
 Tel. 05351 5868-0
verkauf@lange-typky.de

Öffnungszeiten Badausstellung / Lager

Montag	9.00 - 17.00 Uhr / 7.00 - 15.30
Dienstag	9.00 - 17.00 Uhr / 7.00 - 15.30

Oscherslebe

n
 Filiale und Ausstellung
 Hopfenweg 1
 39387 Oschersleben

Öffnungszeiten

Montag	7.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	7.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 17.30 Uhr

Kostenschätzung für das Wärmenetz Holm für den Anschluss von 14 Gebäuden

Biomasseheizung / Heizzentrale	Preis in €
1. Heizomat Biomasseheizung RHK AK 500 Nennwärmeleistung 500 kW mit automatischer Reinigung, div. Ascheschnecken, Aschetonne, Elektrofilter Puffer Management, Kesselmontage und Fracht, IBN und Einweisung lt. Angebot Fa.Döpik	ca. 145.000,00 €
Elektromaterial und Elektromontage, MSR-Technik Netz (Betrag geschätzt)	ca. 7.000,00 €
Krankkosten für Kesselentladung und Einbringen in das Gebäude	ca. 300,00 €
Schornsteinanlage mit Montage (geschätzt)	ca. 5.000,00 €
Umwälzpumpen, Mischer, Sicherheitsarmaturen, Wärmemengenzähler, Absperrklappen und sämtliche Montage- und Schweißarbeiten (Betrag ist geschätzt, da Ausführungsplanung noch nicht erfolgt Abrechnung erfolgt nach Aufmaß)	ca. 20.000,00 €
Isolierarbeiten, Blechmantel oder PE-Folie	ca. 7.000,00 €
Herstellen des Heizraumes u. Brennstoffbunker inkl. Maurerarbeiten und Innenausbau	ca. 35.000,00 €
219.300,00 €	
Pufferspeicher 50 m³ mit Anschlussverrohrung an die Heizzentrale	ca.
mit Anschlussverrohrung an die Heizzentrale, Isolierarbeiten	
Fundament, Kranentladung	ca. 50.000,00 €
Nahwärmenetz	
mit ca. 2.090 m Trassenlänge	
Materialkosten Rohr- und Formteile	ca. 170.000,00 €
(Mehrpreis für eine Verbindungsleitung in KMR-Rohr DN 100 ca. 45.000,00 €)	
<u>Tiefbauarbeiten für die Rohrtrasse</u>	
bestehend aus:	
2.090 m Gräben schachten mit anschließendem Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche à 50,00 € ca.	104.500,00 €
inkl. Verlegung der Rohrleitungen und möglicher Horizontalbohrungen - oder Pressungen, bei Erfordernis Kernbohrungen für die Hauseinführungen Pressverbindungen herstellen	ca. 20.000,00 €
Netzverteilung bestehend aus Netzpumpe und Anschluss an das Wärmenetz und Druckhaltestationen	20.000,00 € 314.500,00 €
<u>Übertragerstationen</u>	
bestehend aus:	
14 Übertragerstationen à 30 - 150 kW, Brauchwasserspeicher à 200 l	
Div. Material einschl. Montage à 5.000,00 € ca.	70.000,00 €
384.500,00 €	
Sonstiges:	Preis in €
Planungskosten / Förderunganträge etc.	ca. 12.000,00 €
Architekt, Bauanträge, Genehmigungen etc.	ca. 4.000,00 €
Finanzierungskosten während der Bauphase	10.000,00 €
26.000,00 €	
Investitionskosten gesamt	679.800,00 €

Kostenschätzung für das Wärmenetz Holm für den Anschluss von 14 Gebäuden

KfW Förderung				
Möglicher Maximal-Abzug nach den Bedingungen der KfW zur Förderung des Projektes				
Nahwärmenetz mit ca.	2.090 m Trassenlänge +		50 m im Gebäude	
	2.140 m Trassenl. X	60,00 €	p.m.	128.400,00 €
Übergabestationen	14 Stück x	1.800,00 €		25.200,00 €
Summe Förderung				153.600,00 €
+ Zuschlag KU-Unternehmen			10%	15.360,00 €
Summe Förderung				168.960,00 €
Zuschlag APEE-Förderung Netz	2.140 M X	18,00 € x	30%	38.520,00 €
Zuschlag APEE-Förderung Stationen	13 Übergabestat.	540,00 € x	30%	7.020,00 €
Förderung APEE				45.540,00 €
Zuschlag KU-Unternehmen			10%	4.554,00 €
APEE Förderung gesamt				50.094,00 €
KfW Förderung gesamt				219.054,00 €

BEG EM Förderung (Holzhackschnitzelheizung + Pufferspeicher)	
Investitionskosten	269.300,00 €
abzgl. Referenzkosten für eine vergleichbare Anlage mit fossilen Brennstoffen lt. AGVO	- 35.000,00 €
Investitionskosten	234.300,00 €
35% Förderung BEG EM auf Investitionskosten	82.005,00 €

Gesamtinvestitionskosten	nach Förderung	378.741,00 €
---------------------------------	----------------	---------------------

Förderung 301.059,00 € 44,29 % Förderquote

Wärmepreisermittlung Wärmenetz Holm

**Beispiel
mit Förderung
in €**

Investitionskosten Netto	ca.	378.741,00 €
---------------------------------	-----	---------------------

Kapitaldienst pro Jahr (gemittelt)
bei **20 Jahren Laufzeit die ersten 3 Jahre tilgungsfrei**
ca. 1,5 % Effektivzins als Annuität (geschätzt)
(Bonitätsklasse B)

25.405,00 €

benötigte Menge Hackschnitzel ca.
1.769.275 kWh

2.359 srm³ à 20,00 € ca.
750 kWh pro srm³
0,0307 ct. Wärmeeinkauf netto)

47.180,67 €

geschätzte Stromkosten

ca. 4.000,00 €

Arbeitskosten; Verwaltung; Jahresabschluss
Zählerablesung

ca. 1.500,00 €

Arbeitskosten: Anlage

150 Std. à 20,00 € ca.

3.000,00 €

Schornsteinfeger

ca. 180,00 €

Wartung / Rückstellung
für möglichen Ersatzteilbedarf

ca. 2.000,00 €

Versicherung (Feuer, Haftpflicht)

ca. 800,00 €

Miete Heizraum + Gebäude

ca. 4.800,00 €

Jährliche Kosten	ca.	88.865,67 €
-------------------------	-----	--------------------

geschätzte Wärmelieferung
über den WMZ beim Kunden

(ca. 85 % von 1.810.000 kWh 1.538.500 kWh)

ergibt Wärme-Einstandspreis von

0,058 €

zzgl. 19% MwSt.

0,069 €



CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung Holm

Bürgermeister der Gemeinde Holm

Herrn Uwe Hüttner

Schulstraße 12

25488 Holm

Holm, 25. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hüttner,

die CDU-Fraktion stellt hiermit den Antrag, die Fahrrad- bzw. Gehwegquerungen der Straßeneinfahrten auf die Bundesstrasse 431 und gegebenenfalls der Hetlinger Straße, in roter Farbe zu markieren.

Begründung:

Es wird allgemein erwartet, dass der Fahrradverkehr weiter zunehmen wird. Die Straßeneinmündungen, die nicht durch Ampeln oder Zebrastreifen gesichert sind und aus denen die PKW/ LKW auf die B431 einfahren, stellen für die querenden Fahrradfahrer und auch Fußgänger immer eine Gefahrenquelle da. Eine rote Markierung würde eine optische Barriere darstellen und so für mehr Sicherheit sorgen.

Auf kurze Anfrage bei der Firma RMS, die bereits im Amtsbereich gearbeitet hat (u.a. Heist, Moorrege), müssen für eine Fläche von 2x8m roter Fahrbahnmarkierung als Radstreifen etwa 480,- netto veranschlagt werden. Also ca. 30,-/qm. Die Dimension entspricht in etwa einer „klassischen“ Einmündung von Nebenstraßen in Hauptstraßen.

Wir bitten diesen Antrag in den entsprechenden Gremien zu beraten und ihm zuzustimmen.

Vielen Dank im Voraus und freundliche Grüße

Tobias Zeitler, Iris Matthiensen, Jörn Krause

CDU-Fraktion Holm • Fraktionsvorsitzender

Tobias Zeitler • Eschtwiete 3 • 25488 Holm • Tel.: 01724122200 • tobias.zeitler@cdu-holm.de

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0933/2020/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.11.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2020	öffentlich

Vereinbarung zur Finanzierung nach dem neuen KiTaG mit der ev.luth.Kirchengemeinden Wedel für die ev. Kita Arche Noah Holm

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welche zu Teilen (gesunkene Elternbeiträge) bereits jetzt in Kraft getreten ist, und abschließend zum 01.01.2021 in Kraft tritt, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde die anliegende Vereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der anliegende Entwurf mit Vertretern der Kirchengemeinde abgestimmt. Der Entwurf wurde im November 2020 im Kirchengemeinderat beraten und beschlossen. Hier bedarf es jetzt noch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bevor es zu einer Vertragsunterzeichnung kommen kann.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Elternbeirates auch für kleine Einrichtungen, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

In der Anlage 1 sind die Öffnungszeiten zu erkennen, die auch förderungsfähig sind. Die bisher von der Gemeinde zugesagten übergesetzlichen Leistungen sind aus der Anlage 2 zu ersehen. Diese werden benötigt, um den Betrieb auch bei Urlaubs- und

Krankheitstagen der Erzieher aufrecht zu erhalten. Hier erfolgt bisher keine Förderung durch das Land.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Die Kirchengemeinde beantragt weiterhin ihren jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich ihre Anteile pro Kind. Die Kirchengemeinde erhält direkt den gesamten Zuschuss laut Prognoserechner. Zusätzliche benötigte Leistungen laut Anlage 2 müssen dann separat bei der Gemeinde beantragt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich an den Finanzierungskosten der ev. Kita Arche Noah.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

(Hüttner)

Anlagen: Finanzierungsvereinbarung ev. Kita Arche Noah mit Anlagen

**Vereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel – nachstehend Einrichtungsträger
genannt-

und

der Gemeinde Holm– nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber der Standortgemeinde zum 31. Dezember 2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertagesstätte Arche Noah bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Standortgemeinde mehr erfolgt.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31. Dezember 2024 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung Arche Noah und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich, angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Arche Noah durch die Gemeinde Holm als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

- (2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2 Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein eingerichtetes Gebäude sowie das dazugehörige Außengelände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag vereinbart.
- (2) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen ab einem Wert von 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.
- (3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben.

§ 3 Träger

- (1) Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel wird vertreten durch den Kirchengemeinderat. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

§ 4 Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.

- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen.

§ 5 Schließtage

Der Einrichtungsträger kann bestimmen, dass an bis zu 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Einrichtungsträger in Absprache mit dem Beirat. Die Vorgaben des § 22 KiTaG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße, wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält.
- (3) Höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern dies gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
- (4) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KitaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des der Betreuungsschlüssels gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.
- (5) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (6) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die

Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde vorrangig aufzunehmen.
- (5) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt. Wenn von der Standortgemeinde vorgesehen, übernimmt der Einrichtungsträger die gemeindeweit einheitlichen Vergabekriterien.
- (6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.

- (7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8 Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des Personals, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 4 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in der Kindertageseinrichtung betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9 Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendigen Aufwendungen.
- (5) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für

1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
- (6) Der Einrichtungsträger legt der Standortgemeinde jeweils mit dem Wirtschaftsplan und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 2 KitaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor.
- (7) Der Träger informiert neben dem örtlichen Träger auch die Standortgemeinde unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.

§ 10 Angemessene Sachkosten

- (1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:
- Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
 - Unterhaltung und Erneuerung der Außenspielgeräte
 - Notwendige Versicherungen
 - Reisekosten
 - Post-, Internet- und Telefonkosten
 - Fachzeitschriften und Bücher
 - Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Aufwendungen für Getränke
 - Pädagogischer Sachbedarf
 - Fachliteratur
 - Büro- und Geschäftsbedarf
 - Verwaltungskosten (6 % der Gesamtpersonalkosten)
 - Miete (die Miete inklusive Nebenkosten in Höhe von 35.400 Euro jährlich, werden für den Zeitraum dieses Vertrages im Haushalt der

Gemeinde durchgebucht. Die Mietzahlung an die Gemeinde erfolgt nach der Evaluationsphase ab 01.01.2025)

Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen.

§ 11

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG).

§ 12

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen, wie zum Beispiel Spenden
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 13

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Wirtschaftsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 14

Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (4) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

§ 15

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die

Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können.

- (2) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde über die erfolgte monatliche Übermittlung der Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag gemäß § 33 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz und die Belegung der Gruppen.

§ 16 Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 17 Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattendem Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.
- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

§ 18 Beirat

(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern (kann auch erhöht werden, muss aber durch 4 teilbar sein) und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 19 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 20 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

§ 21

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 22

Beginn und Beendigung des Vertrages

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Sie endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Mit dieser Vereinbarung endet der bisherige Vertrag vom 19. August 2003 mit den Nachträgen

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die

Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Holm, den
Gemeinde Holm

Holm, den
Der Kirchengemeinderat

Der Bürgermeister

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tgl. Betreuungszeit
1	Elementargruppe	20	Montag - Freitag	8.00 -14.00 Uhr
1	Altersgemischte Gruppe	15	Montag – Freitag	8.00 – 14.30 Uhr
1	Kleine Randzeitengruppe	10	Montag – Freitag	14.00 – 14.30 Uhr
1	Kleine Randzeitengruppe	10	Montag – Freitag	7.30 – 8.00 Uhr

Anlage 2

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Folgende übergesetzliche Vereinbarungen werden Bestandteil dieses Vertrages:

- 1) Laut § 29 KitaG ist für eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen zwei fünftel einer Vollzeitstelle als Leitungsstunden vom Gruppendienst freizustellen. Dies entspricht 15,6 Stunden wöchentlich. Die Kirchengemeinde hat im Jahr 2019 die Leitungsfreistellung von 20 Stunden bei der Gemeinde beantragt und bewilligt bekommen. Der Überhang von 4,4 Stunden wird weiterhin von der Gemeinde getragen.
- 2) Für das Personal werden die monatlichen Gehaltskosten nach § 37 KitaG getragen. SPA und Leitung der Ev. Kita Arche Noah sind analog des TVÖD in höheren Gehaltsstufen eingruppiert. Die Gemeinde trägt diese höheren Kosten. Bei zukünftigen Neueinstellungen soll auf eine Eingruppierung analog der gesetzlichen Vorgaben geachtet werden.
- 3) Die Gemeinde hat bisher zwei Vertretungskräfte mit insgesamt 10,8 Stunden finanziert. Es werden weiterhin 10,8 Vertretungsstunden finanziert.
- 4) Die Vorbereitungsstunden sind nach dem neuen KitaG geringer als bisher. Die Einrichtung erhält zusätzlich für 15 Vorbereitungsstunden wöchentlich.
- 5) Die Kirchengemeinde stellt einen Weltwärtsfreiwilligen (analog Bufti/FSJ) ein. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0937/2020/HO/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.03.2021
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/750-241

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	23.03.2021	öffentlich

Änderung der Friedhofsgebührensatzung Holm

Sachverhalt:

Die neu geschaffene Bestattungsmöglichkeit der Beisetzung von Urnen als Baumbestattung ist die durch die gemeindlichen Gremien beschlossene Gebühr in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Weiter ist eine Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte für ein Sternenkind festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung liegt dieser Vorlage bei.

Eingeflossen in die Gebührensatzung sind der durch den Finanzausschuss am 10. Dezember 2020 beschlossene neue Gebührensatz für die Baumbestattungen, die Änderung der Bestattungsgebühren (Nr. 2.1) sowie die Anpassung der sonstigen Gebühren (4.4).

Der Gebührensatz für den Erwerb einer Grabstätte für ein Sternenkinder ist, wie in den gemeindlichen Gremien besprochen, mit 15,-€ aufgenommen worden.

Weitere Gebühren, die mit einer Beisetzung verbunden sind, werden nicht berechnet.

Da die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Dezember 2020 aufgrund der Corona bedingten verkürzten Tagesordnung nicht beschlossen wurde, muss diese jetzt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsgebührensatzung rückwirkend ab 1. Januar 2021 neu zu fassen.

Hüttner
Bürgermeister

Anlagen: Friedhofsgebührensatzung

Entwurf

Friedhofsgebührensatzung für der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm vom 23. März 2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber

a) Erwerb eines Reihengrabes (25 Jahre)	360,00 €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes (20 Jahre)	250,00 €
c) Erwerb eines Kinderreihengrabes	250,00 €
d) Erwerb einer Grabstätte für ein Sternenkind	15,00 €
(weitere Gebühren, im Zusammenhang mit der Beisetzung auf der Fläche für ein Sternenkind, werden nicht erhoben).	

Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhezeit fällig.

1.2 Familiengräber (Erbbegrabnisse)

a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	300,00 €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab	250,00 €
c) für jede weitere Urnengrabstelle	125,00 €

1.3 Urnengräber im Rasenfeld (maximal 2 Urnen) (20 Jahre) 1.000,00 €

Für jedes Urnengrab im Rasenfeld als Abgeltung für die Gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.3 und Ziffer 1.1 b fällig.

1.4 anonyme Urnengräber (20 Jahre) 650,00 €
Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

1.5 Urnengräber als Baumbestattungen (maximal 2 Urnen) (20 Jahre) 1.500,-- €

Für jede Urnengrabstelle am Baum als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.5 und Ziffer 1.1 b fällig.

2. Bestattungsgebühren

2.1 Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

a) bei einer Sarglänge bis zu 1.20 m 600,00 €

b) bei einer Sarglänge über 1,20 m 800,00 €

2.2 Beisetzen einer Urne 205,00 €

2.3 Umbettung

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2 zu zahlen

2.4 Benutzung der Friedhofskapelle 270,00 €

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle nach Ziffer 1.1 oder 1.2 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr 17,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsgebühren 40,00 €

4.2 Umschreibgebühren 30,00 €

4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung 5,00 €

4.4 Grabräumung für ein Doppelgrab nach Ablauf der Ruhezeit 500,00 €
für jede weitere Grabstelle 50,00 €

4.5 Urnengrabräumung nach Ablauf der Ruhezeit 150,00 €

4.6 Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit 50,00 €

§ 2 Beerdigungen von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als auswärtige. Abweichende Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1, 2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai von dem Nutzungsberechtigten, dem an diesem Tage die Nutzung an dem Grab nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zusteht, an die Amtskasse Moorrege zu entrichten. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Gräber wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

- (2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 2019 außer Kraft.

Holm, den 23. März 2021

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Hüttner)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0935/2020/HO/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.03.2021
Bearbeiter: Inka Backer	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	23.03.2021	öffentlich

Änderung der Friedhofssatzung Holm

Sachverhalt:

Durch die Einrichtung eines Friedwaldes (§ 15 b) wurde die Möglichkeit geschaffen, Urnen als Baumbestattung vorzunehmen. Des Weiteren wurde in den gemeindlichen Gremien beschlossen, Grabstätten für Sternenkinder (§ 15 c) anzulegen.

Aufgrund dieser neu geschaffenen Bestattungsmöglichkeiten muss die Friedhofssatzung neu gefasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Finanzausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 mit der Neufassung der Friedhofssatzung befasst. Die dort beschlossenen Regelungen sind in den beigefügten Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung eingeflossen.

Da die Neufassung der Friedhofssatzung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Dezember 2020 aufgrund der Corona bedingten verkürzten Tagesordnung nicht beschlossen wurde, muss diese jetzt eine rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die rückwirkende Neufassung der Friedhofssatzung ab 1. Januar 2021.

Hüttner
Bürgermeister

Anlagen: Friedhofssatzung

Entwurf

Friedhofssatzung

der Gemeinde H o l m

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. März 2021 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Holm. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnengrabstätten, Bestattungen am Baum oder in Urnengräbern im Rasenfeld Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten Beigesetzten für unbegrenzte Zeit auf Kosten der Gemeinde Holm in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erlischt, sind den

jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erbgrabstätten bzw. Urnenerbgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Holm kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet.

(2) Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu lärmern und zu spielen.

Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen, kann der Bürgermeister die Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid versagen.

III. Bestattungsvorschriften § 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erbgrabstätte oder Urnenerbgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Bürgermeister setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern und Feuchtigkeit ausgeschlossen sind. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und bei Verstobenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Der Bürgermeister kann im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegale vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Holm nicht zulässig. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten § 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten nach Abs. 2 a bis h bleiben Eigentum der Gemeinde Holm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Holm erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Erbgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenerbgrabstätten,
- e) anonyme Urnengrabstätten
- f) Urnengräber im Rasenfeld
- g) Urnengräber am Baum
- h) Grabstätten für Sternenkinder

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erlangung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte, an Erbgrabstätten, an Urnenerbgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
Die weitere Beisetzung einer oder zweier Urnen ist innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit möglich im Falle des Abs. 2 Buchst. b).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein dauerndes und vererbliches Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Recht darf auf Familienmitglieder vererbt werden.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Besitztums.

(4) In Erbgrabstätten dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus seinem Familienkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die – ehelichen und unehelichen – Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird die / der Älteste Nutzungsrechte/r.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 5 gilt im Falle des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erbgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenerbgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4,
- d) Urnen im Rasenfeld
- e) Urnen als Baumbestattung

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Für Urnenerbgrabstätten gilt § 13 entsprechend. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerbgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengrabstätten

In einer besonders ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

§ 15 a

Urnengräber im Rasenfeld

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschen in Urnengräbern im Rasenfeld vorgesehen.

(2) Urnengräber haben eine Größe von 1 m x 1 m und können mit maximal 2 Urnen belegt werden.

(3) Urnengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format 40 x 50 cm und einer Stärke von 12 cm zu versehen. Die Grabplatte ist ebenerdig auf dem Urnengrab einzulassen.

(4) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

§ 15 b Urnengräber als Baumbestattung

(1) Für besonders ausgewiesene Bäume ist die Beisetzung von Aschen in Urnengräbern im Umkreis von 3 m vorgesehen.

(2) Urnengräber können mit maximal 2 Urnen belegt werden. Für einen Baum sind maximal 12 Urnenplätze vorgesehen.

(3) Urnengräber werden von der Gemeinde Holm jeweils mit einer beschrifteten 8 x 13 cm Platte versehen. Die Platte wird an einer Stele befestigt.

(4) Die Rasenfläche um die ausgewiesenen Bäume muss übermähar sein. Grabschmuck darf weder an der Stele noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

§ 15 c Grabstätte für Sternenkinder

(1) Die Grabstätte für Sternenkinder dient der Aufnahme von Tot- und Fehlgeburten, deren Gewicht unter 500 g beträgt und für die keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht. Sowie für Kinder, die in den ersten Tagen nach der Geburt verstorben sind.

(2) Die Gestaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Holm.

(3) Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

V. Gestaltung der Grabstätten § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1.1:

§ 17 **Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18 **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 19 **Entfernung**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder wenn nach Ablauf der Ruhezeit kein Erbe mehr vorhanden ist, sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VI. **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 20 **Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht

beeinträchtigen. Alle vorhandenen Laubbäume über 25 Jahre sind von der Regelung grundsätzlich ausgenommen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgefäßen oder ähnliches zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Gemeinde entfernt werden. Ruhebänke dürfen nur von der Gemeinde aufgestellt werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat). Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde verlangt, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder Rückgabe der Grabstätte abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige

Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII.
Leichenhallen und Trauerfeiern
§ 22
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 23
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII.
Schlussvorschriften
§ 24
Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung,
- b) je ein Einzelverzeichnis der Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Erbgrabstätten, Urnenerbgrabstätten, Urnen am Baum, anonymen Urnengrabstätten und Grabstätten im Rasenfeld in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegungen und der

- Nutzungsberechtigten (bei anonymen Urnengrabstätten ohne Angabe der Nutzungsberechtigten).
- c) Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen (z. B. Bepflanzungspläne).

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Holm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Holm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Gemeinde sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen der in dieser Satzung geregelten Vorschriften verhält.
Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19. Dezember 2011 außer Kraft.

Holm, den 23. März 2021

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(s)

(Hüttner)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0940/2021/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.02.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.03.2021	öffentlich

Information über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2020

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2020 belaufen sich auf 11.854,63 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

 Hüttner

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahre 2020

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2020 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Holm

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	
Stand: 31.12.2020								
02000	550000	Fahrzeughaltung Gemeindebus	500,00	1.611,73	1.111,73	0,00	1.111,73	Reparatur Gemeindebus u. Reifenerneuerung
02000	661000	Mitgliedsbeiträge	3.300,00	3.370,94	70,94	0,00	70,94	Mitgliedsbeiträge Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag sowie Kommunalen Arbeitgeberverband
13000	640000	Versicherung der Feuerwehrangehörigen	7.300,00	7.640,21	340,21	0,00	340,21	gestiegene Umlage der Feuerwehrunfallkasse
21110	655000	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	500,00	691,95	191,95	0,00	191,95	Projekte mit Dunkelziffer e.V.
46010	520000	Unterhaltung und Anschaffung von Möbeln/Geräten Jugendhaus	800,00	833,21	33,21	0,00	33,21	E-Check und Ersatz von Kleingeräten im Jugendhaus
46400	500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Kita	10.000,00	10.406,44	406,44	0,00	406,44	Malerarbeiten; Reparaturverglasung; Zylinder und Schlüssel für Schließanlage; Neuinstallation von Rauchmeldern
56000	500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Sportanlagen	15.000,00	15.044,49	44,49	0,00	44,49	Erneuerung Brausearmatur und Duschpanel im Sportlerhaus; Hauptstromverteiler
56100	520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände Sporthalle	4.000,00	4.536,07	536,07	0,00	536,07	Reparaturverglasung Außentür; Austausch Ventilatorlager/Keilriemen der Lüftungsanlage
69000	510000	Grabenunterhaltung	4.000,00	6.249,42	2.249,42	0,00	2.249,42	gestiegener Beitrag des Sielverbandes Hetlingen sowie Grabenausmäharbeiten
70000	672010	Kostenanteil an die Gemeinde Appen Abwasser	8.000,00	9.949,51	1.949,51	0,00	1.949,51	gestiegene Abwassermenge mit Einleitung in das Abwassernetz der Gemeinde Appen
72000	676000	Kosten der Gartenmüllabfuhr	3.000,00	3.676,26	676,26	0,00	676,26	Schredderarbeiten inkl. Entsorgung

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1		2	3	4	5	6	7	8
77100	550000	Kosten der Fahrzeughaltung Bauhof	25.000,00	26.338,50	1.338,50	0,00	1.338,50	Reparatur Iseki-Schlepper und Mähwerk; Kraftstoffe für Fahrzeuge
56100	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Sporthalle	0,00	1.596,62	1.596,62	0,00	1.596,62	Ersatzbeschaffung defekter Sportgeräte nach sicherheitsüberprüfung
63000	982000	Zuschuß an die Gemeinde Haseldorf	0,00	1.309,28	1.309,28	0,00	1.309,28	Gemeindeanteil für Brücke Grüner Damm
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung							11.854,63	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0941/2021/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.02.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.03.2021	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**Sachverhalt:**

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2020 im Verwaltungshaushalt auf 86.554,19 € sowie im Vermögenshaushalt auf 19.431,16 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 86.554,19 € sowie im Vermögenshaushalt mit 19.431,16 € zu genehmigen.

 Hüttner
Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2020)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1		2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2020		<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis		Schulkostenbeiträge	448.000,00	475.491,87	27.491,87	0,00	27.491,87	endgültige Abrechnung der Schulkostenbeiträge
Deckungskreis		Bewirtschaftungskosten	168.400,00	189.736,37	21.336,37	0,00	21.336,37	erhöhter Aufwand für Trinkwasserproben-entnahmen und Überprüfung auf Legionellen für gemeindliche Einrichtungen; Stromkosten für Waldkita; gestiegen Stromkosten für Straßen-beleuchtung; erhöhte Abrechnung des Hydrantenzählers für Bewässerung von Grünanlagen wegen Trockenheit
61000	650000	Kosten der Bauleitplanung	15.000,00	33.408,26	18.408,26	0,00	18.408,26	Aufstellung "Quartierskonzept"
67000	510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	10.000,00	16.280,69	6.280,69	0,00	6.280,69	diverse Reparaturen der Straßenbeleuchtung
90000	810000	Gewerbsteuerumlage	105.000,00	118.037,00	13.037,00	0,00	13.037,00	höhere Gewerbesteuerumlage durch gestiegene Gewerbesteuereinnahmen
		Summe	746.400,00	832.954,19	86.554,19	0,00	86.554,19	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =							<u>86.554,19</u>	
		<i>Vermögenshaushalt</i>						
75000	960003	Baukosten Friedhof	0,00	19.431,16	19.431,16	0,00	19.431,16	Herrichtung des Friedwaldes auf dem Friedhof; Mehreinnahmen durch Zuschuss der Aktiv Region über 15.237 €
		Summe	0,00	19.431,16	19.431,16	0,00	19.431,16	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =							<u>19.431,16</u>	